

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1910)

Heft: 94

Artikel: Generalreglement der Internationalen Kunstausstellung zu Rom 1911

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-623163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urheberrechtschutz. Die Sektion ist mit dem Vorgehen des Zentralvorstandes in der Angelegenheit einverstanden und heisst die in der „Schweizerkunst“ vorgebrachten Postulate gut.

Section de Paris.

(Vorbemerkung der Redaktion: Die nun folgenden Mitteilungen der Sektion Paris sind bereits vom 23. November laufenden Jahres und hätten bereits in der Dezembernummer erscheinen sollen. Die Zuschrift hat jedoch eine kleine postalische Rundreise gemacht und gelangte erst am 28. November, also nach Schluss der Redaktion, in deren Hände. Daher die bedauerliche Verspätung.)

In ihrer Sitzung vom 22. November hat die Sektion Paris alle Anträge, welche der Zentralvorstand in Nr. 92 der „Schweizerkunst“ zur Abstimmung den Sektionen vorgelegt, angenommen.

Sie wünscht in der „Schweizerkunst“ folgende Anträge zu sehen:

1. In Anbetracht des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Gesellschaft beantragt die Sektion Paris, es möchten sich die andern Sektionen darüber äussern, ob nicht bei Ausstellungen, welche die Gesellschaft in der Schweiz veranstaltet (besonders die in Neuenburg 1910), jedes Mitglied berechtigt sein sollte, wenigstens eines seiner Werke auszustellen, dessen Maximaldimensionen sich nach dem vorhandenen Platze zu richten hätten. Eine Sektionsjury hätte dann nur die Auswahl des auszustellenden Werkes unter den vom Künstler zur Auswahl eingereichten Arbeiten zu bewerkstelligen und die restierenden Werke wären den Sektionen zur Verfügung zu stellen.

2. Da Delegiertenversammlungen, welche kompetent sind über die Geschäfte der Gesellschaft zu entscheiden, nicht stattfinden, schlägt die Sektion vor, es sei die Jury für die Ausstellung in Budapest aus Vertretern aller Sektionen zu konstituieren und diese Jury zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu ernennen.

Die Sektion Paris drückt im ferneren den Wunsch aus, es möchten wichtige Wettbewerbe jeweilen rechtzeitig in der „Schweizerkunst“ den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. So sei weder das Programm des Wettbewerbes für das internationale Telegraphendenkmal, noch das bereits erschienene Ausstellungsprogramm für die Internationale Kunstausstellung in Rom erschienen, trotzdem die Werke für die letztere schon am 10. Oktober 1910 eingeliefert werden müssen.

Im ferneren teilt die Sektion Paris noch einiges zuhanden des Mitgliederverzeichnisses und der Expedition mit, das inzwischen geregelt wurde.

Sektion Zürich.

Die Sektion Zürich teilt mit, dass in Freiburg wiederum Bilderkisten vernagelt und Werke beschädigt wurden.

Generalreglement der Internationalen Kunstausstellung zu Rom 1911.

Art. 1. Die Internationale Kunstausstellung in Rom wird im Monate Februar 1911 eröffnet und am 31. Oktober 1911 geschlossen werden.

Art. 2. Die Internationale Kunstausstellung wird durch den seitens des Bürgermeisters vom Rom ernannten Ausführungsausschuss für die Gedächtnisfeier von 1911 befördert und verwaltet. Sie wird durch die Kunstabteilung des Ausschusses geordnet und geleitet.

Art. 3. Es werden in der Internationalen Kunstaus-

stellung zu Rom Malereien, Bildhauerwerke, Zeichnungen und Stiche angenommen werden.

Was die Baukunstausstellung anbetrifft, so wird dieselbe, abgesehen von den in folgenden Artikeln 19, 20 und 21 enthaltenen Bestimmungen, durch besondere Reglemente geregelt.

Art. 4. Für die Ausstellung dieser Werke werden internationale, ausländische und italienische Säle und Sonderpavillons vorhanden sein.

Der Ausschuss wird für die Dekoration der Säle sorgen. Die ausländischen Kommissäre und einzelnen Künstlergruppen werden jedoch das Recht haben, vollständig auf eigene Kosten, oder, in besonderen Fällen, mit Unterstützung des Ausschusses, für die Dekoration der ihnen gewährten Säle zu sorgen.

Art. 5. In jeder Hauptstadt und in jeder ausländischen Kunststätte weltbekannter Bedeutung, wird ein Generalkommissär ständig sein; derselbe wird von seiner Regierung, falls er in offizieller Form eintritt, sonst direkt von dem Ausschussvorstand auf Antrag der Kunstabteilung ernannt werden.

Jeder ausländische Kommissär wird die Organisation der eigenen Abteilung der Ausstellung regeln und wird derselbe mit dem Ausschussvorstand oder mit einem Delegierten desselben in Verbindung stehen.

Art. 6. Die Abteilung für die schönen Künste wird, einstimmig mit dem Ausschussvorstand, Gesamtausstellungen von Werken ausländischer oder italienischer Künstler von besonderem Rufe und hervorragender Originalität befördern, denselben spezielle Säle gewähren und die Errichtung dazu bestimmter Pavillons gestatten können; sie wird außerdem das Recht haben, irgendwelche ausländische und italienische Künstler von hervorragendem Werte, zur Ausstellung ihrer Kunstwerke einzuladen.

Art. 7. Eine Kommission bestehend aus sieben Mitgliedern — wovon drei von den ausstellenden Künstlern gewählt und vier von dem Komiteevorstand, auf Antrag der Abteilung für die schönen Künste, ernannt werden — wird die Auswahl der in Rom eingelieferten italienischen Werke, die nicht nach dem Jahre 1909 ausgeführt werden dürfen, vornehmen; dies jedoch mit Ausnahme der in Rom geborenen oder wohnhaften Künstler, welche auch die in der Zeit zwischen 1909 und 1911 ausgeführten Kunstwerke ausstellen werden können.

Art. 8. Die ausländischen, nicht eingeladenen Künstler werden ihre Werke direkt nach Rom senden müssen, wo diese Werke der Prüfung der oben erwähnten Kommission, an der mindestens drei ausländische Künstler teilnehmen, unterworfen werden.

Art. 9. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar.

Art. 10. Die von den ausländischen Kommissären gewählten Kunstwerke und diejenigen der ausländischen und italienischen eingeladenen Künstler, werden von den Hinsendungskosten, sowie auch von allen weiteren Spesen, Auspackungs- und Wiedereinpackungsauslagen inbegriffen, frei sein. Die Rücksendungskosten der Kunstwerke bis zum Ursprungsort bleiben zu Lasten des Ausschusses,

Für die der Ausstellung gesandten Werke der ausländischen nicht eingeladenen Künstler, wird eine Ermässigung von 50 % auf den italienischen Bahnstrecken gewährt, und im Falle der Aufnahme werden solche Werke von den Auspackungs- und Wiedereinpackungskosten frei sein.

Art. 11. In Italien bereits ausgestellte Werke werden nicht angenommen und jeder Künstler wird nicht mehr als drei Werke der nämlichen Art ausstellen können, mit Ausnahme der besonderen Fälle von Einzelausstellungen

oder von Gesamtausstellungen einer ganzen Künstlergruppe oder von eingeladenen Künstlern wie im Art. 6 angegeben.

Art. 12. Der Ausschussvorstand wird eine oder mehrere, auf Antrag der Kunstabteilung zu erwähnende Kommissionen mit der Ausstellung der Kunstwerke beauftragen.

Art. 13. Der Aussteller hat vom 1. bis zum 30. September 1910 der Kunstabteilung, auf den zu diesem Zwecke vom Sekretariat der Abteilung selbst ausgegebenen Anmeldebogen, in doppeltem Exemplar, die auszustellenden Werke anzumelden.

Etwaiige Aenderungen in den Anmeldebogen müssen die Zustimmung der Kunstabteilung verlangen.

Durch die Einsendung des unterfertigten Anmeldebogens erklärt sich der Aussteller mit sämtlichen vorstehenden Bestimmungen als vollkommen einverstanden.

Art. 14. Der Ausschuss übernimmt gar keine Verantwortung für zufällige Beschädigungen an den Kunstwerken während der Beförderung derselben oder innerhalb der Ausstellung, sowie für solche, welche eventuell bei den Befreiungsförmlichkeiten an der Bahn oder in Fällen höherer Gewalt sich zeigen könnten.

Art. 15. Der Ausschuss für die Gedächtnisfeier von 1911 bestimmt bereits zur Preisverteilung einen Betrag von 200 000 Lire, der in folgender Weise zu verteilen ist: zwei Preise zu je 50 000 Lire, — den einen für die Malerei und den andern für die Bildhauerkunst, — für einzelne Kunstwerke oder für eine Gesamtheit von Kunstwerken desselben Künstlers bestimmt; vier Preise zu je 10 000 Lire und sechs Preise zu je 5000 Lire zwischen der Malerei und Bildhauerkunst zu verteilen; die übrigen 20 000 Lire werden in eine gewisse Anzahl von Preisen für die schwarzen oder farbigen Stiche, für die Monotypen, für die Originallithographien hervortretenden Kunstcharakters und für die Originalabbildung des Buches oder der Zeitschrift verteilt. 10 000 Lire in verschiedenen Preisen für die besten Kritikstudien über die Internationale Kunstaustellung des Jahres 1911, die in ausländischen und italienischen Zeitungen veröffentlicht sein werden.

Art. 16. Eine internationale Prüfungskommission, an welcher drei ausländische Künstler teilnehmen werden, bestehend aus sieben Mitgliedern, wovon drei seitens der ausstellenden Künstler und vier von dem Ausschussvorstand, auf Antrag der Kunstabteilung gewählt werden, wird unter Berücksichtigung der zu bestimmenden Vorschriften die angegebenen Preise für die Malerei, Bildhauerkunst und Gravüren erteilen.

Art. 17. Eine auf Antrag der Kunstabteilung vom Ausschussvorstand ernannte Spezialkommission wird die Preise für die Kritikstudien laut Art. 15 erteilen.

Art. 18. Der Vorstand des Ausführungsausschusses für die Gedächtnisfeier von 1911 sichert den ausstellenden Künstlern den Verkauf von ausgestellten Kunstwerken im Gesamtbetrage von mindestens 500 000 Lire.

Art. 19. Der Ausführungsausschuss schreibt einen internationalen Wettbewerb für die Baukunst aus, und zwar für den Bau einer Anzahl von vollständig ausgestatteten Wohnungsgebäuden, deren Gesamtheit einen genauen Begriff der Bestrebungen geben soll, die sich in den letzten dreissig Jahren in den verschiedenen Ländern und bei den verschiedenen Völkern erwiesen haben, und darauf gerichtet sind, auf Grund künstlerischer Satzungen und Vorgänge und dank eines hervortretenden Sinnes der Modernität, architektonische Vorbilder zu schaffen, die den speziellen ästhetischen Neigungen und den besonderen praktischen Erfordernissen des **Hauses** in den verschiedenen Ländern und unserer Zeit entsprechen mögen.

Für diesen Wettbewerb sind drei Preise festgesetzt, beziehungsweise von 150 000, 100 000 und 50 000 Lire.

Art. 20. Der Ausführungsausschuss schreibt außerdem einen zweiten, der Nationalarchitektur vorbehalteten Wettbewerb, für drei verschiedene Typen des **modernen Hauses** aus, die den Anforderungen und den Gewohnheiten der verschiedenen Gesellschaftsstände entsprechen, und in welchen die Rechte der Kunst mit denjenigen der Praxis sich vereinigen sollen.

Für jeden Typus ist ein Preis von je 100 000 Lire, und zwar 25 000 Lire für den Architekten und 75 000 Lire für den Baumeister, festgesetzt.

Art. 21. Die gesamten Formalitäten der oben beschriebenen Wettbewerbe sind in den besonderen Reglementen näher bezeichnet.

Art. 22. Alle für die Internationale Kunstaustellung bestimmten Kunstwerke müssen in starken, mit Schrauben verschlossenen Holzkisten versendet werden.

Wenn es sich um Zeichnungen, Gravüren, Pastelle oder Aquarelle handelt, so müssen die Malereien mit passenden Rahmen eingerahmt und mit Glas bedeckt werden.

Art. 23. Die Kunstwerke der ausländischen und italienischen Künstler müssen nicht vor dem 1. Dezember und nicht nach dem 20. Dezember 1910 in Rom eintreffen.

Es wird kein Aufschub für die Einlieferung der Kunstwerke bewilligt werden.

Art. 24. Die Kunstabteilung unter der Aufsicht des Ausschussvorstandes vertritt die Aussteller beim Verkauf der Kunstwerke.

Auf dem effektiven Verkaufspreis jedes Werkes wird der Ausführungsausschuss eine Gebühr von 10 % in Abzug bringen.

Der Prozentsatz muss auch in dem Falle entrichtet werden, wenn der Verkauf direkt durch den Urheber oder den Besitzer des Werkes bewerkstelligt wird, und auch wenn der Verkauf nach Schluss der Ausstellung erfolgt, falls das Kunstwerk noch nicht zurückgeliefert worden ist.

Der durch die Kunstabteilung abgeschlossene Verkaufsvertrag wird stets den Vorzug vor jedem andern, eventuell durch den Urheber oder seinen Beauftragten gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag haben.

Der Verkaufspreis des Kunstwerkes ist im Anmeldebogen anzugeben und darf derselbe vom Künstler nicht erhöht werden; ebenso darf letzterer nicht ein Kunstwerk, welches im besagten Anmeldebogen als *verkäuflich* erklärt wurde, als *unverkäuflich* erklären, ausser im Falle, dass die bezügliche Verkaufsgebühr bereits bezahlt wurde.

Der für jeden Verkauf abgeschlossene Preis ist vom Käufer zur Hälfte bei dem Ankaufe und zur Hälfte bei der Ablieferung des gekauften Werkes zu zahlen.

Der Erwerber hat für jeden Ankauf einen besonderen Zettel in zwei Exemplaren zu unterzeichnen, deren einer dem Urheber des verkauften Kunstwerkes zu übergeben ist.

Art. 25. Es wird für die Veröffentlichung eines illustrierten Kataloges, in welchem die von der Abteilung für die schönen Künste bezeichneten Kunstwerke reproduziert sein werden, gesorgt.

Was die Kunstwerke anbetrifft, deren Reproduktion man im Kataloge nicht gewähren will, haben die Urheber bzw. die Besitzer eine bezügliche ausdrückliche Erklärung in den Anmeldebogen zu machen.

Nach dem Gesetz über das Urheberrecht vom 18. September 1882 Nr. 1012, sowie nach den Urteilen vom 15. Dezember 1897 des Appellationshofes in Venedig und vom 22. März 1898 des Kassationshofes in Rom, ist jede Reproduktion und jeder Nachdruck des Kataloges verboten.

Art. 26. Ausser den für den Katalog ausgeführten graphischen Reproduktionen wird keine weitere Reproduktion der ausgestellten Kunstwerke, ohne vorherige Einwilligung der bezüglichen Aussteller, gestattet werden. Eine solche Einwilligung ist schriftlich zu erteilen, indem dem Künstler das Recht vorbehalten bleibt, seine ausgestellten Kunstwerke auf graphischem Wege vervielfältigen zu lassen.

Der Ausschussvorstand behält sich die Befugnis vor, im Ausstellungspalast und in den besonderen Pavillons, die von den ausstellenden Künstlern regelmässig autorisierten graphischen Reproduktionen ausführen zu lassen.

Art. 27. Allen Ausstellern wird eine persönliche Karte für den freien Zutritt in die Internationale Kunstaustellung und für die Eisenbahnermässigung erteilt werden.

Art. 28. Im Falle eines Aufschubs des Schlusses der Ausstellung werden die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen auch für die ganze Dauer des Aufschubs, solange derselbe auch dauern sollte, gültig sein.

Kein Kunstwerk darf weder von dem Urheber, noch von dem Erwerber, noch von dem Eigentümer, während der ganzen Zeitperiode der Ausstellung, zurückgezogen werden.

Art. 29. In besonderen Fällen behält sich der Ausschussvorstand das Recht vor, Kunstwerke nicht auszustellen, auch wenn dieselben von der Jury angenommen wurden oder von eingeladenen Künstlern stammen sollten.

Art. 30. Die Bestimmungen für die Erwählung der in den Art. 7, 12, 16 und 17 erwähnten Juries, werden einen Monat vor besagten einzelnen Erwählungen den ausstellenden Künstlern mitgeteilt.

Art. 31. Die die Internationale Kunstaustellung betreffende Korrespondenz ist direkt der „**Presidenza del Comitato Esecutivo per le Feste Commemorative del 1911 — Sezione Belle Arti** —“ an ihren Sitz in Rom, zu senden, **Piazza Venezia, 11.**

Wettbewerb für die Erstellung eines Erinnerungsdenkmals zum Gedächtnis der Gründung der Internat. Telegraphen-Union.

Die Internationale Telegraphenkonferenz von Lissabon beschloss am 11. Brachmonat 1908 die Erstellung eines Erinnerungsdenkmals in Bern zum Gedächtnis der Gründung der Telegraphen-Union und beauftragte den Schweizerischen Bundesrat mit der Ergreifung der erforderlichen Massregeln zur Durchführung dieses Projektes.

In Ausführung des ihm übertragenen Mandates eröffnet der Bundesrat einen Wettbewerb mit folgenden, von der zur Beurteilung der Entwürfe eingesetzten Jury gutgeheissenen Bedingungen.

Programm des Wettbewerbes.

Art. 1. Ein Wettbewerb ist eröffnet für die Erstellung eines Erinnerungsdenkmals zum Gedächtnis der Gründung der Telegraphen-Union.

An diesem Wettbewerb können alle Künstler der Welt, welcher Nationalität und welchen Wohnortes sie auch seien, teilnehmen.

Art. 2. Das Denkmal wird auf dem Helvetiaplatz errichtet werden. Zwei Situationspläne, zwei Schnitte und eine photographische Ansicht des Platzes sind dem Programm beigelegt. (Beilagen 1—4.)

Art. 3. Den Künstlern ist jede Freiheit der Durchführung zugesichert, vorausgesetzt, dass das Denkmal die

Gründung der Telegraphen-Union deutlich versinnbildliche und dem Platze angepasst sei. Es ist dem Künstler freigestellt, das Denkmal mit einem Brunnen zu verbinden.

Art. 4. Die Wahl des zu verwendenden Materials wird dem Künstler überlassen, immerhin soll es die Gewähr einer soliden und monumentalen Ausführung, innerhalb der Schranken der in Art. 8 genannten Summe bieten.

Art. 5. Die Bewerber haben einzureichen:

1. Ein Modell des Denkmals im Massstab von 1:10 zur Grösse der Ausführung;
2. Eine Beschreibung des vorgeschlagenen Materials;
3. Einen Situationsplan im Massstab von 1:200 der Grösse der Ausführung, auf welchem die genaue Stellung des Denkmals auf dem vorgesehenen Platze klar ersichtlich ist;
4. Eine perspektivische Ansicht des Denkmals auf dem Platze;
5. Einen verbindlichen Kostenvoranschlag für die Gesamtausführung.

Art. 6. Die Projekte sollen bis zum 15. August 1910, an welchem Datum alle Sendungen geöffnet werden, an das Bundeshaus, Mittelgebäude, geliefert werden.

Später eingehende Entwürfe werden von der Jury nicht berücksichtigt.

Art. 7. Die Projekte sollen weder den Namen des Erstellers, noch Initialen, dagegen ein Motto enthalten. Ein versiegelter Briefumschlag, auf welchem das Motto wiederholt wird, soll den Namen und die Adresse des Bewerbers enthalten.

Ein zweiter versiegelter Umschlag, welcher ebenfalls mit dem Motto versehen und außerdem die Aufschrift „Kostenvoranschlag“ tragen soll, wird den für die Ausführung verbindlichen Pauschalkostenvoranschlag enthalten.

Alle Sendungen sind mit der äusserlich sichtbaren Aufschrift: „Wettbewerb für das Denkmal der Telegraphen-Union“ zu versehen.

Art. 8. Die zur vollständigen Ausführung des Denkmals vorgesehene Maximalsumme wird 170 000 Franken nicht übersteigen, wobei jedoch die Honorare und ähnliche Ausgaben inbegriffen sind.

Die Kosten des Transportes, des Zolles und der Fundamentierung bis auf Terrainhöhe werden entweder vom Bundesrat oder aus den Geldern der Telegraphen-Union und nicht vom Künstler getragen.

Art. 9. Projekte, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Programmes nicht entsprechen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Art. 10. Die Hertransportspesen der Modellentwürfe werden vom Bundesrat oder aus den Geldern der Telegraphen-Union bestritten. Für Sendungen, welche aus andern Staaten als der Schweiz kommen und zurückgesandt werden müssen, soll der Künstler Freipässe einholen und, um unnötige Kosten zu vermeiden, die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen.

Der Bundesrat lehnt jede Verantwortlichkeit für das Risiko des Transportes der Modellentwürfe ab. Die Kosten der Verpackung und der Transportversicherung sind von den Wettbewerbern zu tragen.

Art. 11. Die rechtzeitig eingelieferten Entwürfe werden von einer Jury, bestehend aus folgenden Herren, beurteilt: Peter Brauer, Professor, Bildhauer, Senator und aktives Mitglied der königl. Kunstabakademie in Berlin; Edmund Hellmer, Professor an der k. k. Akademie der plastischen Künste in Wien; Injalbert, Bildhauer, Mitglied des Institutes von Frankreich in Paris; Sir George Frampton, königl. Akademiker in London; Johann Horvai, Bildhauer